

Zweite Satzung

zur Änderung der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13.12.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2012

Die Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
 - (2) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf entleert, mindestens einmal im Kalenderjahr. Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigung werden einmal im Kalenderjahr (Regelabfuhr) sowie darüber hinaus bei Bedarf (Sonderabfuhr) entschlammmt. Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung sind nach Bedarf (Sonderabfuhr), spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, zu dem die Notwendigkeit einer Entschlammung im Rahmen der herstellerseitig vorgeschriebenen Wartung festgestellt wurde (Abfuhr gemäß Wartungsprotokoll), auf Veranlassung des Grundstückseigentümers hin zu entschlammten. Erfolgt über einen Zeitraum von 48 Monaten keine Entschlammung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigung, hat der Zweckverband eine kostenpflichtige Entschlammung (Sonderabfuhr) innerhalb von drei Monaten zu veranlassen. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

2. § 12 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
 - (3) Der Grundstückseigentümer hat die ordnungsgemäße Entleerung und Abfuhr der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben bzw. des Schlammes aus Kleinkläranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung durch einen Abfuhrnachweis zu belegen. Dieser muss mindestens enthalten die Bezeichnung der entsorgten abflusslosen Grube bzw. Kleinkläranlage mit genauer Grundstücksangabe, den Entsorgungstag und die entsorgte Menge. Der Abfuhrnachweis ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und dem

Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Der Grundstückseigentümer einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigung hat die nach erfolgter Wartung erstellten Wartungsprotokolle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Teterow, den 13.12.2017



Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher

Die Satzung wurde mit Schreiben vom ~~19.12.17~~ dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den ~~13.12.2017~~



Dr. R. Dettmann
Verbandsvorsteher